



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
29.09.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F2-7810-1/115

München
17.11.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Andreas Winhart, AfD vom 29.09.2020
betreffend Rundholzhandel in Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

Zu Frage 1a):

Wie bewertet die Staatsregierung die Bildung von Angebotsmonopolen auf dem Rundholzmarkt vor dem Hintergrund der Umsetzung des Waldpakts und der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse?

Ein Angebotsmonopol liegt vor, wenn ein einziger Anbieter vielen Nachfragern gegenübersteht. Durch diese Marktstellung kann der Anbieter über die produzierte Menge den Preis bestimmen. Eine solche Situation ist in Bayern auf dem Rundholzmarkt nicht gegeben.

Die Frage zielt vermutlich auf die Bündelung von Holzmen­gen durch die 134 anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusam­menschlüsse (FZus) ab. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes belief sich 2019 der Gesamtholzeinschlag in Bayern auf 18,95 Mio. fm. Demgegenüber betrug die dem StMELF bekannte Vermarktungsmenge der FZus ca. 4,6 Mio. fm. Daraus resultiert ein Vermarktungsanteil von lediglich 24 % in Bayern. Daneben vermarkten somit in erheblich größerem Umfang die Bayerischen Staatsforsten, viele, insbesondere größere Privatwaldbesitzer, Kommunen und der Holzhandel eigenständig und unabhängig von anderen Marktteilnehmern ihre Holzmen­gen. Eine marktbestimmende Stellung der FZus liegt damit nicht vor. Sie ist im Übrigen auch durch die Struktur des Holzmarktes ausgeschlossen: Rund 70 % des Holzeinschnitts in Bayern entfallen auf Großsägewerke, deren Einkaufsradius weit über Bayern hinaus reicht.

Der Waldpakt wurde 2018 zwischen der Staatsregierung und den waldbesitzvertretenden Verbänden geschlossen. Er zielt darauf ab, die rund 700.000 Waldbesitzer in Bayern im Allgemeininteresse bestmöglich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder zu unterstützen. Bei den Klein- und Kleinstwaldbesitzern ist das sehr zeitintensiv und kann nur im Verbund mit den Interessensvertretungen des Waldbesitzes gelingen. Vor allem den FZus als Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Diese helfen entsprechend ihrer Bestimmung nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung oder andere Struktur­mängel zu überwinden. Vor diesem Hintergrund muss auch die Förderung der nach BWaldG anerkannten FZus eingeordnet werden. Sie erfolgt projektbezogen mit besonderer Schwerpunktsetzung auf Maßnahmen im Klein- und Kleinstprivatwald.

Zu Frage 1b):

Wurde die am 12.08.2019 durchgeführten Besprechung zum Rundholzmarkt mit Herrn Staatssekretär MdL Weigert protokolliert?

Nein.

Zu Frage 1c):

Wie steht die Staatsregierung dazu, Unternehmen des Rundholzhandels an Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waldpakts gleichberechtigt zu beteiligen?

Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Beteiligung der auf dem Forstsektor agierenden Unternehmen. Die Vergabe von Bewirtschaftungsleistungen liegt allein in der Hand der Waldbesitzer. Sie haben diverse Möglichkeiten der Holzvermarktung und nehmen diese auch wahr, da Preiserkundungen beim Holzabsatz sowie die freie Wahl des Holzkäufers bzw. -vermittlers für sie von existenzsichernder Bedeutung sind.

Zu Frage 2a):

In welchem Umfang wurden während der letzten 5 Jahre Beratungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt?

Hierzu gibt es keine verfügbaren Daten. Aus früheren Daten der Kosten- und Leistungsrechnung lässt sich näherungsweise herleiten, dass ca. 25 VAK für die Zusammenarbeit mit den FZus aufgewendet werden. Auf Beratung entfällt hiervon nur ein nicht näher bestimmbarer Teil, da auch Aufgaben des Fördervollzugs, der gemeinsamen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Koordinationsaufgaben in der Gesamtsumme enthalten sind.

Zu Frage 2b):

Welche konkreten Beratungsleistungen wurden dabei erbracht?

Beratungsschwerpunkte sind im Wesentlichen:

- Beratung zu Verleihungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und deren Überwachung (Satzungsfragen, Berichts- und Anzeigepflichten)
- Unterstützung bei Förderanträgen der „Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms“ (FORSTZUSR 2019)
- Beratung zu bestehenden Fördermöglichkeiten in der FORSTZUSR 2019

- Beratung und Unterstützung bei der Abwicklung von Verwaltungsvorgaben (Effizienzfeststellung, FZus-Datenbank)
- Hinwirken auf gemeinwohlorientiertes Handeln
- Festlegung von gemeinsamen Beratungsschwerpunkten (waldbauliche Ziele im Zeichen des Klimawandels, neue Baumarten usw.)
- Beratung und Unterstützung bei der Erschließung neuer Aufgabenfelder
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Waldumbau im Zeichen des Klimawandels)
- Gemeinsame Fortbildung der Waldbesitzer
- Aufklärungsarbeit der FZus-Mitarbeiter und Vorstände (Waldbaugrundsätze, Klimawandel, Maschineneinsätze, usw.)
- Organisation von Exkursionen, Waldtagen und Bildungsprogramm-Wald-Veranstaltungen, Sammelberatungen

Die Beratung durch die Forstverwaltung umfasst nicht: Rechts- und Steuerberatung, Beratung zu kostenpflichtigen Dienstleistungen der FZus, die Weitergabe von Waldbesitzerdaten sowie Personalauswahl- und -bewertung.

Zu Frage 2c):

An wen richteten sich diese Beratungsleistungen?

Ausschließlich an Mitarbeiter und Vorstände des anerkannten FZus.

Zu Frage 3):

Wie betrachtet die Staatsregierung die Wahrung der Neutralität der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarungen zwischen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zur Umsetzung des Waldpaktes 2018?

Die Kooperation zwischen der Bayerischen Forstverwaltung (FoV) und den FZus hat klare Grenzen. Kostenpflichtige Leistungen der FZus, Steuer- und Rechtsberatung sowie Zusammenarbeit mit den Tochter-Gesellschaften sind ausdrücklich nicht Inhalt der Kooperation, siehe auch Antwort zu Frage 2 b).

Die Mitarbeiter der Bayerischen Forstverwaltung sind zur Neutralität gegenüber Wettbewerbsteilnehmern verpflichtet. So wird im Zuge der Waldbesitzerberatung immer auf alle vorhandenen Möglichkeiten der Umsetzung von forstlichen Arbeiten verwiesen. Von staatlicher Seite wird an der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft eine Forstunternehmerdatenbank geführt, in die sich jeder Forstunternehmer oder Rundholzhändler eintragen lassen kann. Markttransparenz wird somit gezielt und aktiv herbeigeführt und unterstützt. Das StMELF stellt bei seinen nachgeordneten Behörden die wettbewerbsneutrale und alle markt beteiligten forstlichen Dienstleister einschließende Beratung gegenüber den Waldbesitzern sicher. Des Weiteren wird die Einhaltung der Neutralität seitens des StMELF u. a. durch die jährlichen Förderdienstbesprechungen sichergestellt.

Zu Frage 4):

Warum werden bei der Vergabe von Waldpflegeaufträgen und Bewirtschaftungsleistungen im Körperschaftswald Unternehmen des Rundholzhandels zumeist nicht berücksichtigt?

Die Entscheidung über die Vergabe von Waldpflegeaufträgen sowie Bewirtschaftungsleistungen liegt allein beim Eigentümer. Dem StMELF liegen keine Daten über die Vergabe von Bewirtschaftungsleistungen der Körperschaften vor.

Zu Frage 5):

Warum werden in den Statistiken des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzvermarktungsmengen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als kumulierte Mengen auf Regierungsbezirksebene ausgewiesen?

Die Ausweisung der Holzvermarktungsmengen als kumulierte Mengen auf Regierungsbezirksebene hat datenschutzrechtliche Gründe, da so eine Zuordnung der Holzvermarktungsmengen zu einzelnen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nicht möglich ist. Des Weiteren ermöglicht diese Art der

Ausweisung jedem einzelnen Zusammenschluss eine ausreichende Grundlage, die eigene Struktur und Position im bayernweiten Vergleich zu analysieren und ggf. Anhaltspunkte für die strategische Weiterentwicklung zu erarbeiten.

Zu den Fragen 6) und 7):

6) Warum werden bezüglich der Vermarktungsanteile, die hauptsächlich von Tochterunternehmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse übernommen und in deren Auftrag vermarktet werden, keine gesonderten Daten erhoben?

7) Warum liegen keine Daten zu Organisationsstrukturen der Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie deren Vermarktungsmengen aus überbetrieblicher Zusammenfassung vor?

Die Fragen 6) und 7) werden gemeinsam beantwortet.

Als Anerkennungs- und Verleihungsbehörde ist das StMELF nur für die nach dem BWaldG anerkannten FZus in Bayern zuständig. Anerkannte FZus sind juristisch gesehen Personen des Privatrechts. Aus Sicht des Gesellschaftsrechts dürfen neben natürlichen Personen auch Vereine, Genossenschaften, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts GmbH'en gründen. Dem StMELF liegen keine Daten zur Organisationsstruktur der Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften der FZus vor, da das StMELF diesbezüglich keine Aufgaben und Befugnisse hat.

Eine Tochter-GmbH ist kein nach BWaldG anerkannter Zusammenschluss und genießt deshalb auch keine staatliche Privilegierung. Für die Förderung des FZus muss sichergestellt sein, dass eine personelle und räumliche Trennung zur Tochtergesellschaft besteht. Dazu muss diese eine Selbsterklärung für Verfügungsberechtigungen im Holzgeschäft fertigen. Nach den De-minimis-Vorgaben müssen die Beihilfen der Tochter-GmbH auf den Beihilfewert der FZus angerechnet werden. Dem StMELF liegen keine Hinweise vor, dass

Tochterunternehmen eine hauptsächliche Vermarktung des Rundholzes für anerkannte FZus übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber